



1. Bestellung

1.1 Zustandekommen des Kaufvertrages, Unterlagen und Angaben

Angebote der Fa. Hauer sind unverbindlich. Die Annahme von Angeboten des Kunden durch die Fa. Hauer bedürfen der Schriftform.

Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Abbildungen, sowie Angaben, insbesondere Gewichts- und Maßangaben, gelten nur als Annäherungswerte.

1.2 Umfang, Nachtragsbestellungen, Änderungen

Der Umfang der Bestellung ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. Hauer, ergänzt durch die Lieferscheine. Eine Nachtragsbestellung des Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch die Fa. Hauer. Diese kann auch durch Übersendung einer neuen Auftragsbestätigung erfolgen. Bei Ersatzteillieferung kann auf eine schriftliche Auftragsbestätigung verzichtet werden. Sie wird durch das Formular Lieferschein/Übernahmebestätigung ersetzt. Dieses Formular ist unterzeichnet an die Fa. Hauer zurückzusenden. Änderungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie vom jeweils anderen Vertragspartner angenommen worden sind.

2. Kaufpreis

2.1 Höhe Der Kaufpreis ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis.

2.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen von 5 % jährlich über den jeweils gültigen Basiszins der Europäischen Zentralbank. Der Kunde ist verpflichtet, der Fa. Hauer Mahnkosten in Höhe von EURO 20,00 pro Mahnung, sowie die Interventionskosten zu ersetzen. Die Fa. Hauer kann einen höheren, der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweisen.

3. Lieferung

3.1 Teillieferungen

Die Fa. Hauer ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Teillieferungen ist die Fa. Hauer berechtigt, diese Teillieferungen mit entsprechenden Rechnungen bezogen auf die bereits gelieferten Teile abzurechnen, der Kunde ist verpflichtet, auf entsprechende Rechnungsstellung hin auch Teillieferungen bereits zu vergüten.

3.2 Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Ist ein verbindlicher Liefertermin vereinbart worden, so kann der Kunde bei einer Überschreitung um drei Wochen eine angemessene Nachfrist setzen und bei deren Überschreitung vom Kaufvertrag zurücktreten. Bei Eintritt von Ereignissen, die nicht von der Fa. Hauer zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Produktionsausfall bei den Zulieferanten hemmen den Ablauf der Lieferfrist.

4. Übergang der Sach- und Preisgefahr, Transportrisiko

4.1 Übergang der Sach- und Preisgefahr Die Gefahr des zufälligen Untergangs, sowie der zufälligen Verschlechterung des Kaufobjektes gehen bei ordnungsgemäßer Übergabe an die Versandperson auf den Kunden über.

4.2 Transportrisiko Transportrisiko trägt der Kunde ab Werk.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware steht unter Eigentumsvorbehalt und wird daher erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung Eigentum des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere den Kaufgegenstand weder weiterzueräußern noch zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu geben.

6. Gewährleistung

6.1 Untersuchungs- und Rügepflicht, Übernahmebestätigung

Der Kunde ist zur unverzüglichen Untersuchung des Kaufobjektes auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit verpflichtet. Ist das Kaufobjekt vertragsgemäß vollständig und mangelfrei, hat er dies schriftlich auf dem Formular Lieferschein/Übernahmebestätigung zu bestätigen. Dieses Formular ist bei Lieferung von Frontladern, Anbaukonsolen, Schneepflügen, Fronthubwerken und ansonsten, wenn die Fa. Hauer es verlangt, unverzüglich unterzeichnet an die Fa. Hauer zurückzusenden.

Der Privatkunde ist verpflichtet, offensichtliche Abweichungen unter genauer Spezifizierung spätestens binnen einer Woche ab Übergabe mündlich und in einer weiteren Woche schriftlich zu rügen und der Fa. Hauer anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er unverzüglich im Sinne des § 377 HGB, spätestens jedoch binnen sieben Tagen ab Übergabe des Kaufgegenstandes schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Abweichungen hat jeder Kunde (auch ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen) unter genauer Spezifizierung spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bestätigt der Kunde die Übernahme des Kaufgegenstandes in Kenntnis der Abweichung, genehmigt er diese.

6.2 Umfang der Gewährleistung

Die Fa. Hauer leistet Gewähr für Bau- bzw. Anlagenteile aus ihrer eigenen Produktion. Für Bau- bzw. Anlagenteile aus der Produktion Dritter ("Zulieferanten") wird die Gewährleistung der Fa. Hauer dadurch ersetzt, dass sie dem Kunden ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferanten abtritt.

6.3 Nachbesserung, Ersatzlieferung

Die Fa. Hauer ist nach ihrer Wahl zur Nachbesserung von Mängeln oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Rückgängigmachung des Kaufvertrages, Herabsetzung des Kaufpreises) wieder auf.

6.4 Ausschluss

Die Gewährleistungspflicht der Fa. Hauer entfällt, wenn ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. Hauer selbst oder durch einen Dritten einen Reparaturversuch unternommen hat, es sei denn, die Maßnahme war nicht ursächlich für den Mangel oder Schaden. Keine Gewährleistungspflicht besteht für den normalen Verschleiß.

6.5 Gewährleistungsfrist

Bei Neuprodukten verjähren die Ansprüche wegen Sachmängeln in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Abweichend hiervon gilt für neu hergestellte Anbauteile für Nutzfahrzeuge dann, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese einjährige Verjährungsfrist gilt auch für alle Kunden, wenn der Kaufgegenstand nicht neu, sondern gebraucht ist. In diesem Fall gilt weiters, dass der Kunde darauf hingewiesen ist, dass sich Gebrauchtgegenstände in einem der Laufeistung und dem Alter des Gegenstandes entsprechenden Gebrauchzustand befinden und dass für Mängel, die auf Alter oder Laufeistung, also entsprechende Abnutzung zurückzuführen sind oder hieraus resultieren, Gewährleistung nicht gegeben werden kann.

6.6 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche beschränken sich auf Schäden, die von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, wobei dies vom Käufer nachzuweisen ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen.

8. Urheberrecht

Die Konstruktionspläne des Kaufobjektes, insbesondere Konstruktionsdetails, sind urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum der Fa. Hauer und dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel ist nur schriftlich möglich. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Fax und/oder E-Mail erfüllt.

9.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Fa. Hauer, wenn der Kunde seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder Vollkaufmann, öffentlich-rechtliche juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

9.3 Rechtswahl Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Das gleiche gilt für internationalprivatrechtliche Kollisionen.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtswirksame Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt.